

S C H W E I Z

Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 8 Absatz 2 LDV¹

Versandland:

I. Identifizierung und Ursprung der Ware

Fleisch / Eier von Tierart: Sachbezeichnung: Verpackungsdatum: Bruttogewicht: Beförderungsart ² : Art der Verpackung: Kennzeichnung: Zahl der Teile oder Packstücke: Versandort:	Adresse des/der Hersteller(s): Name und Adresse des Absenders:
---	---

II. Herkunft des Rohstoffes

<input type="checkbox"/> Herkunftsland des Rohstoffes (Fleisch) <input type="checkbox"/> Herkunftsland der Eier	Adresse der Zertifizierungsstelle: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail:
--	---

III. Bestätigung nach LDV¹

Fleisch

- 1) Die Zertifizierungsstelle bestätigt unter Berücksichtigung von Ziffer 2) und 3), dass der Rohstoff für die Ware gemäss Ziffer I. von Tieren stammt, welchen **von der Geburt bis zur Schlachtung**
 - a) keine nichthormonelle Stoffe nach Artikel 160 Absatz 8 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1), das heisst Antibiotika und/oder andere antimikrobielle Stoffe, als Leistungsförderer verabreicht worden sind und/oder
 - b) dass das Fleisch von Hauskaninchen stammt, die in einer in der Schweiz zugelassenen Haltungsform gehalten wurden.
- 2) Die Bestätigung bezieht sich ausschliesslich auf den Produktionsprozess von der Geburt bis zur Schlachtung von Tieren, deren Fleisch in die Schweiz exportiert wird. Dies setzt voraus, dass die Einhaltung der Produktionsrichtlinien (kein Einsatz von Leistungsförderer, Haltung der Hauskaninchen in einer in der Schweiz zugelassenen Haltungsform) mit einem Zertifizierungsprogramm einer Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses sichergestellt ist.
- 3) Die Bestätigung bezieht sich deshalb **nicht** auf folgende Aspekte:
 - a) die Einhaltung von maximal zulässigen Rückstandswerten von leistungsfördernden Stoffen im Fleisch (Monitoringprogramm im Schlachtbetrieb);
 - b) die Einhaltung von minimalen Absetzfristen von leistungsfördernden Stoffen vor der Schlachtung des Tieres.

Bitte wenden

¹ Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion ([LDV](#); SR 916.51)

² Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer.

Eier

Die ausstellende Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die in die Schweiz exportierten Eier (gemäss Ziffer I.) nicht von Legehennen aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung stammen.

IV. Empfänger der WareBestimmungsland: **SCHWEIZ**

Name und Adresse des Empfängers:

Ort und Datum:

Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die gestellten Bedingungen eingehalten werden.

Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle:

Name:

Vorname: